

wesen der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen. Das gleiche gilt für Ausbildungspläne für Lehrkräfte.

Schlußbestimmung ^{c-19}₈

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vertragliche
Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951.**

Vom 10. März 1951

Auf Grund des § 9 und gemäß § 7 der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GB1.S. 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Zur Sicherung der Belieferung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Gemüse sind die Handelsorgane (Handelsorganisation [HO], Konsumgenossenschaften, private Handelsbetriebe) und die Betriebe der verarbeitenden Industrie berechtigt, Kaufverträge mit der VVEAB abzuschließen.

§ 2

(1) Im Jahre 1951 haben

- a) die Landesleitungen der Handelsorganisation (HO) und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften zur Belieferung der Bevölkerung mit Frischgemüse,
- b) die Vereinigung volkseigener Betriebe (WB) Obst- und Gemüseverwertung und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften zur Versorgung der verarbeitenden Industrie mit Rohware

in der Zeit vom 15. März bis zum 25. März 1951 über die aus den Ablieferungsverträgen bei der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) anfallenden Gemüsemengen im Rahmen der im Gemüseversorgungsplan festgelegten Kontingente mit der zuständigen VVEAB Rahmenkaufverträge abzuschließen.

(2) Die vorgenannten Rahmenkaufverträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die von der VVEAB an den Vertragspartner im Laufe des Gemüsejahres zu liefernden Gemüsemengen, gegliedert nach Gemüsearten,
- b) Angaben über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), mit denen auf Grund des Rahmenkaufvertrages und unter den darin festgelegten Bedingungen Lieferverträge abgeschlossen werden, worin' alle Einzelheiten der Lieferungen festgelegt werden (Angaben über die Lieferkreise innerhalb und außerhalb des Landes),
- c) Lieferungstermine und Lieferbedingungen,
- d) Preise und Zahlungsbedingungen,
- e) Vertragsstrafen im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages. g ^

Unter Berücksichtigung der nach § 2 abgeschlossenen Rahmenkaufverträge und der von den Handelsorganen bzw. von der WB Obst- und Gemüseverwertung vorgenommenen Kreisaufschlüsselun-

gen erstellen die Landesregierungen die Kreisversorgungspläne für Gemüse. Diese Kreisversorgungspläne enthalten die Kontingente für die Handelsorganisation (HO), die Konsumgenossenschaften, den privaten Handel, die verarbeitende Industrie und die sonstigen Bedarfsträger.

§ 4

Die VVEAB sowie die Landesleitungen der Handelsorganisation (HO) und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften teilen ihren Organen in den Kreisen die Kreiskontingente mit. Desgleichen teilen die WB Obst- und Gemüseverwertung und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften ihren Verarbeitungsbetrieben die Kontingente mit. Auf der Grundlage dieser Kontingente werden in der Zeit vom 1. April bis zum 15. April 1951 zwischen dem VEAB einerseits und den Hauptgeschäften der Handelsorganisation (HO), den Kreiskonsumgenossenschaften, den privaten Handelsbetrieben und den Betrieben der gemüseverarbeitenden Industrie andererseits Kaufverträge abgeschlossen. Diese Kaufverträge müssen neben den im § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c für die Rahmenverträge genannten Regelungen folgende Angaben enthalten:

- a) Bestimmungen über die Qualität (Güteklassen),
- b) Bestimmungen über die Aufteilung der Großhandelsspanne zwischen den Vertragspartnern entsprechend den von den einzelnen Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen.

§ 5

Zur Sicherung der Belieferung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Gemüse haben die Landesregierungen Abschluß und Erfüllung der Verträge zu überwachen. Bis zum 25. April 1951 haben die Landesregierungen über den Abschluß der Verträge an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten. Über die Erfüllung der Lieferverträge ist monatlich zu berichten, und zwar melden die vertragschließenden Handelsorgane und Produktionsbetriebe jeweils bis zum 5. an die Kreisräte für Handel und Versorgung, die Kreisräte bis zum 10. an die Landesregierung — Ministerium für Handel und Versorgung — und die Landesregierungen bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Meldungen sind die tatsächlich gelieferten Mengen sowohl den Vertragsmengen als auch den Soll-Mengen des Versorgungsplanes gegenüberzustellen.

§ 6

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

S t r e i t
Staatssekretär

Staatssekretariat
für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie

A l b r e c h t
Staatssekretär